

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 4, Juli/August 2018, 86. Jahrgang

Letzte Anmeldemöglichkeit!

Angestelltentag am
Mittwoch, 29. August 2018,
18.15 bis 20.00 Uhr,
im Konzertsaal Solothurn.

**Seit 1. Juli 2018:
Inkonvenienzenschädigungen
auch bei Krankheit und Unfall**

ab Seite 3

 **Solothurnischer
Staatspersonal
Verband**

In dieser Ausgabe

Seit 1. Juli gibt's Inkonvenienz-
entschädigungen auch bei Krankheit
und Unfall

Seite 3

Eine substantielle Lohnerhöhung
auf den 1.1.2019 ist fällig!

Seite 5

Wofür zahle ich Solidaritätsbeiträge?

Seite 8

Angestelltentag vom 29. August 2018

Seite 11

Informationen aus den Sektionen

Seite 13

Titelfoto: Polizei Kanton Solothurn



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen
Staatspersonal-Verbandes und seiner
Unterverbände Solothurn, Grenchen,
Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein,
Kantonsschullehrerverein Solothurn und
Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte
an Berufsschulen, Wegmacherverband,
Personalverband soH, Verband der
kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr
(Januar, März, Mai, Juli, September und
Dezember). Manuskripte und Beiträge sind
rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.-

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c&h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
2. Oktober 2018**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus
und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

GAV-Änderung

Inkonvenienzentschädigungen auch bei Krankheit und Unfall

Ein wichtiges, seit vielen Jahren immer wieder gefordertes Anliegen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes wurde endlich umgesetzt: Seit dem 1. Juli 2018 sind die Inkonvenienzentschädigungen in die Lohnfortzahlung bei Krankheit bzw. Unfall integriert. Die dem GAV unterstellten Angestellten sind nun den Arbeitnehmenden in vielen anderen Kantonen und in der Privatwirtschaft gleichgestellt.



David Lüthi,
Rechtsanwalt,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte
und Dr. Pirmin
Bischof,
Sekretär



1. Ausgangslage

Insbesondere im Spitalbereich und bei der Polizei, aber auch in der übrigen kantonalen Verwaltung gibt es Berufsgruppen, welche sogenannten

«inkonveniente Dienste» leisten müssen. Darunter versteht man einerseits Arbeiten in der Nacht (zwischen 19:00 und 7:00 Uhr), am Samstag, am Sonntag oder an Feiertagen; dafür wird eine Zulage von 6 Franken pro Stunde ausgerichtet (§ 144 GAV). Andererseits gelten auch die sog. Bereitschaftsdienste, d.h. Pikett- oder Präsenzdienste, als inkonveniente Dienste; die Zulage beträgt bei Präsenzdienst 6 Franken pro Stunde bzw. bei Pikettendienst 2.50 Franken pro Stunde (§ 145 GAV).

Bei Krankheit und Unfall haben Arbeitnehmende im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf den vollen Lohn für die Dauer von 12 Monaten bzw. für 6 Monate während der Probezeit (§ 174 Abs. 1 GAV). Bei befristeten Anstellungsverhältnissen dauert die Lohnfortzahlung im 1. Dienstjahr drei Monate, im 2. Dienstjahr sechs Monate und ab dem 3. Dienstjahr 12 Monate (§ 176 Abs. 1 GAV).

Nach bisherigem Recht bestand während krankheits- und unfallbedingter Absenzen kein Anspruch auf die Ausrichtung von Vergütungen für inkonveniente Dienste wie z.B. für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze (§ 174 Abs. 3 aGAV bzw. § 176 Abs. 3 bis aGAV).

2. Handlungsbedarf

Bei einigen Berufen – beispielsweise im Spitalbereich, bei der Polizei, in den Justizvollzugsanstalten etc. – können die Inkonvenienzentschädigungen mehrere hundert Franken pro Monat betragen und stellen damit einen wesentlichen Lohnbestandteil dar. Nach bisher geltender Rechtslage fiel dieser Lohnbestandteil bei Krankheit/Unfall weg. Bei den betroffenen Arbeitnehmenden und ihren Familien, welche die Inkonvenienzentschädigungen in ihren Haushaltsbudgets einberechnet hatten, konnte dies v.a. bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit zu existenziellen Problemen führen.

Seit vielen Jahren hatte der Solothurnische Staatspersonal-Verband deshalb immer wieder gefordert, dass die Inkonvenienzentschädigungen in die Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall zu integrieren seien. Im Sinne eines «Gegengeschäfts» zur unvermeidbaren Erstreckung der Lohnanstiegsdauer (RRB 2016/1380), mit welcher der Erfahrungsstufenanstieg von bisher 17 auf aktuell 21 Erfahrungsstufen verlängert wurde, konnte dem Regierungsrat die Zusicherung abgerungen werden, dass er für die Integration von Inkonvenienz-zulagen in die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten würde. Erfreulicherweise hat der Kantonsrat am 9. Mai 2017 der Integration der Inkonvenienzentschädigungen in die Lohnfortzahlung einstimmig zugestimmt.

3. Umsetzung

Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im GAV wurde sowohl in mehreren Sitzungen

der StPV-Geschäftsleitung wie auch der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) behandelt. Intensive Diskussionen gab es insbesondere zu den Fragen: Auf welcher Basis sollen die Inkonvenienzentschädigungen bezahlt werden? Ab wann sollen die Inkonvenienzentschädigungen bezahlt werden.

Nach harten Verhandlungen haben sich die Sozialpartner schlussendlich auf folgenden Berechnungsmechanismus geeinigt:

- Die Inkonvenienzentschädigungen werden bereits ab dem ersten Tag bzw. ab der ersten Stunde ausbezahlt, sofern es sich um eine krankheits- (inkl. Krankheit während der Schwangerschaft) oder unfallbedingte Absenz (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) handelt. Alle anderen Absenzen, wie beispielsweise Arztbe-

such, Mutterschaftsurlaub oder Betreuung von Familienangehörigen berechtigen nicht zum Bezug von Inkonvenienzentschädigungen.

- Aus administrativen Gründen wird unabhängig davon, ob der erkrankte bzw. verunfallte Mitarbeitende in den Dienstplänen für inkonveniente Dienste tatsächlich eingetragen gewesen wäre oder nicht, eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet. Jede krankheits- oder unfallbedingte Absenz von Arbeitnehmenden im Schichtdienst führt zur Auszahlung einer Entschädigung für inkonveniente Dienste.
- Die Basis für den Stundenansatz «Inkonvenienzzuschlag», welcher für jeden Mitarbeitenden individuell berechnet wird, bildet das letzte Kalenderjahr (bzw. bei unterjährig eintretenden Mitarbeitenden der Zeitraum bis zur Erkrankung/zum Unfall). Es werden per Ende Jahr die gesamten Inkonvenienzen pro Jahr und pro Person berechnet und der Durchschnitt der Inkonvenienzen wird auf die Stunde «umgelegt». Dieser so ermittelte Inkonvenienzzuschlag wird dann für das folgende Jahr für jede Absenzstunde ausgezahlt.
- Inkonvenienzen werden auch bei Teilarbeitsunfähigkeit bezahlt. Auch wird z.B. einem Polizeibeamten, welcher aufgrund einer Sportverletzung vorübergehend auf Büroarbeit beschränkt ist, während dieser Zeit Inkonvenienzentschädigungen ausgerichtet.
- Neu sind zudem die Inkonvenienzen auch in das Krankentaggeld von 80%, welches nach Ablauf der einjährigen Lohnfortzahlung während eines weiteren Jahres ausgerichtet wird, integriert. Bei der Unfallversicherung war dies bisher schon der Fall.

Die neuen GAV-Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 174 Abs. 3 bzw. § 176 Abs. 3^{bis}: «Die Lohnfortzahlung für inkonveniente Dienste während krankheits- und unfallbedingter Absenz berechnet sich gestützt auf den auf die Stunde umgerechneten Durchschnitt der im vorherigen Kalenderjahr ausbezahlten Entschädigungen. Während der Probezeit wird keine Lohnfortzahlung für inkonveniente Dienste ausbezahlt. Bei neu eintretenden Arbeitnehmenden ist für die Berechnung der Durchschnitt der seit Eintritt bis zur krankheits- oder unfallbedingten Absenz ausgerichteten Entschädigungen massgebend.»

§ 177 Abs. 1: «Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn sowie allfälligen Entschädigungen für inkonveniente Dienste, ohne Leistungsbonus. Leistungen der Invalidenversicherung, der Pensionskasse Kanton Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.»

Die Gesetzes- bzw. GAV-Änderung wurde bereits am 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Wir sind gespannt, wie sich die neue Regelung in der Praxis bewähren wird und werden die weiteren Entwicklungen genau beobachten. ■

Lohnverhandlungen

Eine substantielle Lohnerhöhung auf den 1.1.2019 ist fällig!

Kantonsangestellte erhielten einen Teuerungsausgleich letztmals im Jahr 2012, eine Realloohnerhöhung sogar letztmals im Jahr 2009. So kann es trotz tiefer Teuerung nicht weitergehen! Die StPV-Geschäftsleitung hat deshalb beschlossen, in den Lohnverhandlungen 2019 hart zu bleiben und fordert eine substantielle Lohnerhöhung (Teuerung und Realloohnerhöhung).



Beat Käch,
Präsident

Aufgrund der in den letzten Jahren wenig rosigen Finanzsituation des Kantons Solothurn wurde im Rahmen des Massnahmenplans 2014 ein genereller Verzicht auf Teuerungsausgleich und Realloohnerhöhungen bis 2017 beschlossen. In Kenntnis dieser Tatsache haben die Personalverbände in den vergangenen Jahren widerwillig akzeptiert, dass es bei den jährlichen Lohnverhandlungen keine Lohnerhöhungen gab, sofern die Teuerung praktisch Null bleibt. Nachdem die Kantonsangestellten in den schlechten Jahren ihren wesentlichen Teil an die Sparanstrengungen beigetragen haben, ist es nun in wirtschaftlich besseren Zeiten nicht mehr als gerecht, dass sie am Erfolg auch teilhaben.

Seit dem Jahr 2013 lag die für die Lohnverhandlungen massgebende sog. mittlere Jahresteu-erung (Juni bis Mai) im negativen Bereich. Für das laufende Jahr beträgt die mittlere Jahresteu-erung 0,6526% und die Punkt-Punkt-Teuerung 0,9615%. Die stetig steigenden Krankenkassenprämien, welche im Teuerungsindex nicht eingerechnet sind, sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Zudem hat sich die finanzielle Situation des Kan-tons deutlich verbessert: Für das vergangene Berichtsjahr 2017 konnte ein Ertragsüberschuss aus operativer Verwaltungstätigkeit von 48,3 Mio. Franken ausgewiesen werden. Dies unter ande-rem auch dank Sparanstrengungen, welche dazu

führten, dass die Globalbudgets der kantonalen Verwaltung um 13,3 Mio. Franken besser abge-schlossen haben als budgetiert. Die Nettoverschul-dung hat im Jahr 2017 erstmals seit 2011 um 35,1 Mio. Franken abgenommen. Im Jahr 2017 konnte schliesslich mit 102,6 Mio. Franken zum dritten Mal hintereinander wieder ein positiver operati-ver Cashflow erzielt werden. Das bedeutet, dass sämtliche laufenden Ausgaben mit den laufenden Einnahmen bezahlt und zusätzlich noch 64% der gesamten Nettoinvestitionen abgedeckt werden konnten. Schliesslich befindet sich die solothur-nische Wirtschaft in einer soliden Verfassung und die solothurnischen Unternehmen blicken dank beständiger Auftragslage positiv in die Zukunft. Schweizweit wird im laufenden Jahr von einem Wachstum des Bruttoinlandproduktes von 2,0% ausgegangen. Die «wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kantons sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt», welche gemäss § 17 Abs. 2 GAV bei den jährlichen Lohnverhandlungen berücksich-tigt werden müssen, sind somit ausgezeichnet.

Bei unserer Forderung nach einer substantiellen Lohnerhöhung richten wir uns einerseits nach den Vorgaben des schweizerischen Dachverbandes «Öffentliches Personal Schweiz», welcher (nebst dem Teuerungsausgleich) eine Realloohnerhöhung von 2% empfiehlt. Andererseits orientieren wir uns auch an den – zurzeit allerdings noch schwierig einzuschätzenden – Entwicklungen in der Privat-wirtschaft und bei Bund und den übrigen Kantonen.

Anlässlich der letzten StPV-Geschäftsleitungs-sitzung wurde das Traktandum «Lohnverhand-lungen» intensiv diskutiert. Das Echo aus allen Sektionen lautete: Fürs Jahr 2019 wird klarerweise

nicht nur ein Teuerungsausgleich, sondern auch eine Realloohnerhöhung erwartet. Dies nicht nur als «Kompensation» für die fehlende Lohnentwicklung in den vergangenen Jahren, sondern auch für die in letzter Zeit erfolgten Verschlechterungen bei den Anstellungsbedingungen (Stichwort: Erstreckung des Erfahrungsstufenanstiegs, Einführung der Änderungskündigung, vereinfachtes Kündigungsverfahren und Halbierung des Lebo beim Kader etc.). Auch soll mit einer angemessenen Lohnerhöhung ein konkretes «Dankeschön» an alle Mitarbeitenden, die trotz stetig steigender Belastung hervorragende Arbeit leisten und damit gute Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft schaffen, zum Ausdruck gebracht werden.

Nach § 17 GAV werden die jährlichen Verhandlungen über Lohnanpassungen zwischen den GAV-Vertragsparteien, d.h. zwischen dem Regie-

rungsrat und den fünf Personalverbänden, geführt. Die nächste Verhandlungsrunde findet am 13. August 2018 statt. Der Solothurnische Staatspersonal Verband erwartet vom Regierungsrat ein substantielles Entgegenkommen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, so sind wir bereit, erstmals das im Gesamtarbeitsvertrag vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, wonach eine Mediation zwischen den Parteien durchzuführen ist. Kommt im Rahmen dieser Mediation keine Einigung zu Stande, so kann zwar der Regierungsrat einseitig entscheiden. In diesem Falle entfällt aber für die Personalverbände auch die relative Friedenspflicht, d.h. ab diesem Zeitpunkt dürfen Kampfmassnahmen – wie insbesondere Streik – ergriffen werden.

Über die weiteren Entwicklungen in den Lohnverhandlungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten. ■

Transparente Information

Wofür zahle ich Solidaritätsbeiträge?

Seit 2005 gilt der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Solothurnischen Kantonspersonals. Seither werden weite Teile des Personalrechts nicht mehr hoheitlich, sondern paritätisch geregelt. Wichtige Neuerungen für das Personal konnten seither erzielt werden. Die Kosten der Arbeitnehmerseite für die Interessenvertretung in den GAV-Gremien werden durch einen Solidaritätsbeitrag von 5 Franken pro Mitarbeitenden und Monat gedeckt. Deshalb taucht immer wieder die Frage auf: Wofür werden diese Beiträge eigentlich verwendet?



Beat Käch,
Präsident und
Dr. Pirmin
Bischof,
Sekretär



1. Wer zahlt Solidaritätsbeiträge?

Gemäss Artikel 16 GAV bezahlen alle dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden – d.h. sämtliche Mitarbei-

tenden der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des kantonalen Polizeikorps und der Solothurner Spitäler AG sowie alle Lehrpersonen der Volksschule – einen monatlichen Solidaritätsbeitrag

von 5 Franken. Dieser Solidaritätsbeitrag wird unabhängig davon, ob das Anstellungsverhältnis befristet oder unbefristet ist und unabhängig von der Höhe des Arbeitspensums, erhoben (Art. 29 GAV). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind hingegen Praktikantinnen und Praktikanten sowie Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Lohn weniger als Fr. 1000.00 beträgt (Art. 29 Abs. 2 GAV), sowie die Lehrlinge, die dem GAV nicht unterstellt sind.

Mit einem Fünfliber pro Mitarbeiter und Monat hat unser GAV einen der kleinsten Beiträge aller schweizerischen Gesamtarbeitsverträge. In anderen GAV-Branchen, sogar in Tieflohnbranchen wie

der Gastronomie, beträgt der monatliche Vollzugskostenbeitrag oft deutlich mehr:

SBB	CHF 10.00
Post	CHF 10.00
SRG	CHF 13.00
Gebäudetechnik	CHF 20.00
Swisscom	0,3% Lohn
Gastro	CHF 7.40

2. Wofür sind die Beiträge zu verwenden?

Art. 27 GAV hält fest: «Die Solidaritätsbeiträge gelten die Aufwendungen und Leistungen der vertragsschliessenden Personalverbände ab, welche im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung beim Ausarbeiten, Aushandeln, Vollzug und der Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zu Gunsten aller Arbeitnehmenden anfallen.»

Damit ist dreierlei sichergestellt:

- Zum einen sind die Beiträge ausschliesslich für Aufwendungen und Leistungen zu verwenden, die beim Ausarbeiten, Aushandeln, Vollzug und der Weiterentwicklung des GAV anfallen und somit allen Arbeitnehmenden zu Gute kommen. Sie dürfen nicht für GAV-fremde Aufwendungen der Personalverbände verwendet werden. Als GAV-Aufwendungen gelten laut Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) vom 15. Dezember 2014 insbesondere: Organisation und Koordination von GAV-Verhandlungen; Vorbereitung und Teilnahme an GAV-Verhandlungen; Mitarbeit in GAV-Projektgruppen; Schulung und Weiterbildung von Verbandsvertretern; Information der Angestellten; Informationsveranstaltungen/Tagungen; Expertenkosten für Expertisen, Gutachten und Beratungen; Organisation und Durchführung von Prozessen der Willensbildung; Verwaltungs- und Infrastrukturkosten; Beratung und Rechtsverfahren von Personengruppen oder Einzelpersonen, sofern es sich um eine grundsätzliche GAV-Frage mit kollektivem Charakter handelt; Verwaltung der Solidaritätsbeiträge; Massnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des GAV.
- Zum zweiten wird klargestellt, dass die Beiträge nur den vertragsschliessenden Personalverbänden zu Gute kommen, also gegenwärtig dem Solothurnischen Staatspersonal-Verband (StPV), dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), dem Schweizerischen Verband des Perso-

nals der öffentlichen Dienste (vpod), dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau/Solothurn (SBK) und dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion Solothurn (VSAO). Es sind diese fünf Verbände, die nach Massgabe ihres Mitarbeitsgrades am GAV und ihrer Mitgliederstärke an den Solidaritätsbeiträgen für ihre GAV-Aufwendungen partizipieren. Vorweg werden zudem gemeinschaftliche GAV-Aufwendungen aus einem Pool gedeckt (z.B. der Angestelltentag, Fremdkosten des Projektes Lohnvergleiche, gemeinsame Expertenaufträge, etc.).

- Schliesslich ist damit sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden sich im gleichen Masse an den GAV-Aufwendungen beteiligen müssen, also insbesondere auch «Trittbrettfahrer», die keinem der fünf Verbände angehören aber dennoch wie Verbandsmitglieder von den GAV-Errengenschaften profitieren. Die gleiche Regel gilt übrigens in allen grösseren GAVs der schweizerischen Privatwirtschaft.

3. StPV-Mitglieder erhalten den Solibeitrag vollumfänglich zurückerstattet

Gemäss Art. 26 und 28 GAV erhebt der Kanton bzw. die Schulgemeinden die Solidaritätsbeiträge bei den Arbeitnehmenden durch einen monatlichen Lohnabzug. Der GAV-Solidaritätsbeitrag wird den StPV-Mitgliedern vom jährlichen Mitgliederbeitrag abgezogen, also rückerstattet, was auf der Rechnung explizit so ausgewiesen wird. Die Rückerstattung der Solidaritätsbeiträge an die Verbandsmitglieder erfolgt, damit diese nicht doppelt für den GAV bezahlen, weil sie bereits mit dem Verbandsbeitrag ihren Anteil leisten. Nichtmitglieder und damit Trittbrettfahrer-Profiteure der GAV-Errengenschaften erhalten den Beitrag dagegen natürlich nicht rückerstattet.

4. Die Verwendung der Mittel wird streng kontrolliert

Gemäss Art. 30 GAV legen die vertragsschliessenden Personalverbände dem Kanton jährlich jeweils per 31. März gemeinsam Rechenschaft ab über die vereinbarungsgemässe Verwendung der Solidaritätsbeiträge. Der Kanton kann zusätzliche Informationen einverlangen und in die Liste der Ausgabenbeiträge nach Art. 27 GAV Einsicht nehmen. Die Liste umfasst GAV-Aufwendungen der Arbeitnehmerverbände, beispielsweise für Informationen, Expertisen, Sitzungsgelder, Personalkosten, etc.



Die Kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und beurteilt die bestimmungsgemässe Verwendung der Solidaritätsbeiträge. Die strenge und kritische Prüfung der Finanzkontrolle hat immer bestätigt, dass bei der Verwendung der Solidaritätsbeiträge alles rechtens ist.

5. Was wurde mit den Solidaritätsbeiträgen bisher erreicht?

Das sichtbarste Ergebnis der bisherigen paritätischen GAV-Arbeit ist der GAV selbst, der seit seinem Inkrafttreten dauernden Veränderungen unterworfen war und dessen Errungenschaften gegen ständige Angriffe verteidigt werden müssen. In der Zwischenzeit hat der GAV bereits 48 Revisionen hinter sich. Diese 48 GAV-Revisionen waren im Vergleich zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit bedeutend weniger Aufwand möglich und wären mit Sicherheit negativer ausgefallen, wenn der Kantonsrat diese hätte beschliessen müssen.

Als «strategische» Ergebnisse des GAV liegen bis heute vor:

- Das Personalrecht, soweit dem GAV unterstellt, wird seit 2005 nicht mehr hoheitlich sondern paritätisch zwischen den GAV-Parteien weiterentwickelt. Dem Kantonsrat kommt kein Mitbestimmungsrecht mehr zu.
- Die jährlichen Lohnverhandlungen werden von den Arbeitnehmerverbänden direkt mit dem Regierungsrat geführt. Der Kantonsrat hat auch hier keine Ablehnungs- oder Bewilligungsmöglichkeit mehr. Nach 13 Jahren GAV-Lohnverhandlungen kann festgehalten werden, dass der erhebliche Lohnrückstand des solothurnischen Kantonspersonals aus den 90er-Jahren gemäss interkantonalen Lohnvergleichen inzwischen erfreulicherweise praktisch aufgeholt werden konnte.
- Grossprojekte (wie z.B. das laufende Lohnvergleichsprojekt) werden ebenfalls paritätisch angegangen und in der Regel auch paritätisch finanziert.

Unter dem GAV konnten für die Mitarbeitenden beispielsweise folgende konkrete Verbesserungen erzielt bzw. Verschlechterungen abgewendet werden:

- Integration der Inkonvenienzentschädigungen in die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall
- Erleichterte vorzeitige Pensionierung
- Altersentlastung bzw. Ausbau Ferien für ältere Mitarbeitende
- Wahlrecht bei den Treueprämien (Dienstaltersgeschenke)
- Aufhebung des Selbstbehalts bei Sachschäden am privaten Motorfahrzeug auf einer Dienstfahrt
- Mit der neuen Krankentaggeldversicherungs-Lösung wurden die bisherigen Mängel bei einem Stellenwechsel beseitigt und gleichzeitig auch den befristet Angestellten eine Lohnfortzahlung ermöglicht, was vorher weitgehend fehlte. Insbesondere betragen die Krankentaggelder neu 80% statt 70%.
- Für das Personal sehr einschneidende Massnahmen aus den Sparpaketen konnten teilweise abgewendet oder entschärft werden.
- Eine Zentralisierung der regionalen Amteiverwaltungen konnte verhindert werden. Ebenso konnte im Bildungsbereich die Schliessung der Schule für Mode und Gestalten (SMG) abgewendet werden.
- Mit der ab 1. Januar 2017 geltenden Erstreckung der Lohnanstiegsdauer von heute 17 auf zukünftig 21 Erfahrungsstufen konnten noch weitgehende Verschlechterungen, insbesondere die Abschaffung des automatischen Erfahrungsanstiegs wie in anderen Kantonen, vermieden werden.
- Die Abschaffung der AHV-Ersatzrente konnte teilweise verhindert und eine soziale Abfederung für Mitarbeitende in tieferen Lohnklassen verteidigt werden.
- Laufende Projekte betreffen die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs, die Neugestaltung des Mobbing-Verfahrens oder die Arbeitszeientlastung für Schichtarbeitende.

Für unseren Verband geht es in wirtschaftlich schwieriger werdender Zeit darum, die Eckpunkte der Errungenschaften der letzten Jahre, namentlich des GAV, zu verteidigen.

Die obigen Beispiele belegen, dass der Aufwand für die Verteidigung des GAV und die Durchsetzung jetziger und kommender Arbeitnehmerforderungen nicht geringer geworden ist.

Die Arbeiten am und um den GAV beanspruchen einen Grossteil der Arbeitskapazitäten der Verbandsspitzen. Präsident und Sekretär haben Einsitz in die GAVKO und führen für alle Arten von Anliegen auch bilaterale Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite, den Regierungsräten/innen unserer betroffenen Sektionen und unseren Partnerverbänden. Die markanten Verbesserungen, die der GAV seit 2005 gebracht hat, haben sich bewährt, müssen aber dauernd verteidigt werden, so etwa die erleichterte vorzeitige Pensionierung, die Arbeitszeitverkürzung der unter 50-jährigen, das Lohnvergleichssystem, das Wahlrecht bei den Treueprämien (Dienstaltersgeschenken) und die verbesserten Inkonvenienzentschädigungen für Nacht- und Wochenarbeit.

Der GAV ist sozialpartnerschaftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt worden und wird auch zwischen den Sozialpartnern weiterentwickelt. Vom GAV und dem mit ihm verbundenen sozialen Frieden profitieren (wie in der Privatwirtschaft) Arbeitgeber und Arbeitnehmer und daher ist es schwer verständlich, dass der GAV von Seiten einiger Kantonsratsmitglieder in Misskredit gezogen wird, zum Sündenbock für alles gemacht wird und von einigen aus Unkenntnis am liebsten abgeschafft werden würde. Es war von Anfang an klar und auch so gewollt, dass gewisse personalrechtliche Fragen und vor allem auch die Lohnverhandlungen dem Parlament durch den GAV entzogen wurden. Mit dieser Tatsache tun sich nun einige schwer. Der GAV, dieses in der Schweiz bisher einmalige Regelwerk für alle Staatsangestellten, muss um jeden Preis aufrechterhalten werden, dafür werden wir uns mit aller Kraft einsetzen.

Sie sehen also: Der Solidaritäts-Fünfliber ist und bleibt eine gute Investition! ■

Den Personalverbänden ist es ein grosses Anliegen, die Kantonsangestellten transparent darüber aufzuklären, wie die Solidaritätsbeiträge konkret eingesetzt werden und wie die korrekte Verwendung kontrolliert wird. Am Angestelltentag vom 29. August 2018 werden wir Ihnen deshalb weitere Informationen dazu geben und stehen auch für Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Wie auch immer Ihr Traumhaus aussieht.
Machen Sie es möglich.

0.25 % Ihr Zinsbonus!
Info: www.staatspersonal.ch



Was auch immer Sie noch vorhaben:
Wir sind Ihre verlässlichen Partner für einfache und
sichere Hypotheken und Versicherungslösungen.

www.baloise.ch/hypothek

 **Baloise Bank SoBa**



Einladung zum 16. Angestelltentag

Mittwoch, 29. August 2018
18.15 bis 20.00 Uhr im Konzertsaal Solothurn
mit anschliessendem Apéro riche

Digitalisierung der Arbeitswelt – was bedeutet das für mich?

Die Arbeitswelt verändert sich. Digitalisierung heisst das Zauberwort. Räumliche und zeitliche Grenzen der Arbeit werden immer flexibler, es entstehen neue Berufsbilder. Braucht es uns öffentlich-rechtlich Angestellte noch? Und wenn ja: zu welchen Bedingungen?

Roger Spindler, Leiter HF für Medienwirtschaft und Medienmanagement

Den kulturellen Akzent setzt die Komikerin, Satirikerin und Musikerin **Lisa Catena**.

Damit wir uns optimal auf den Anlass vorbereiten können bitten wir um eine Anmeldung:

Name: _____

Vorname: _____

Anzahl Personen: _____

E-Mail: admin@law-firm.ch oder Fax: 032 333 33 12



Profitieren auch Sie von einer Hypothek mit einem Zinssatz von 0,77 %*

Mit einer Mitgliedschaft beim Solothurnischen Staatspersonal Verband

Mitglieder erhalten eine exklusive Reduktion von 0,25 % auf ihre Hypothek.

Erfahren Sie mehr über unsere Angebote. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:

Simon Bürki, Berater Privatkunden

Solothurn, Tel. 032 624 52 88

Fabian Gerber, Hypotheken-Experte

Solothurn, Tel. 032 624 52 13

credit-suisse.com/hypotheken

* Zinssatz für eine 1-jährige Flex-Rollover-Hypothek per 30.07.2018. Die aufgeführten Zinssätze verstehen sich als Richtwerte. Massgebend sind die Konditionen gemäss den jeweils aktuellen Produktdokumentationen. Diese gelten für erstklassige und selbstbewohnte Wohnobjekte und für Kreditnehmer mit einwandfreier Bonität. Die Zinssätze können jederzeit ändern. Alle Angaben ohne Gewähr.

Copyright © 2018 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

100. Geburtstag

Hans Heidelberg, Verwaltungsbeamter, Solothurn (25.07.)

95. Geburtstag

Max Hammel, Adjunkt, Solothurn (28.08.)

85. Geburtstag

Doris Krebs, Sekretärin, Solothurn (12.08.)

80. Geburtstag

Fritz Hostettler, Adjunkt, Solothurn (06.08.)
Beat Späti, Berufsinспекtor, Gerlafingen (29.08.)

70. Geburtstag

Barbara Aebi, Sachbearbeiterin, Bellach (11.07.)

65. Geburtstag

Eva Weingart, Sachbearbeiterin, Solothurn (24.07.)
Theo Portmann, Jur. Sekretär, Kriegstetten (03.08.)
Brigitte Rudolf, Sachbearbeiterin, Obergerlafingen (10.08.)
Barbara Nyfeler, Sachbearbeiterin, Langendorf (13.08.)
Robert Grütter, Leiter Baugesuche, Zuchwil (16.08.)
Hanspeter Beutler, Abteilungsleiter, Selzach (24.08.)

Todesfall

Werner Obi, Kanzleisekretär, 2445 Selzach (17.07.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

35 Jahre

Paul Friker, Niedergösgen, Erbschaftsamt Olten-Gösgen (01.08.)

20 Jahre

Katharina Sembinelli, Erlinsbach SO, Spital Olten (01.09.)

Gratulationen

90. Geburtstag

Urs Studer, Hägendorf (16.08.)

75. Geburtstag

Peter Abplanalp, Lommiswil (16.09.)

70. Geburtstag

Marc Häsler, Stüsslingen (23.08.)

65. Geburtstag

Myrta Egger, Winznau (24.08.)
Peter Born, Solothurn (25.09.)

60. Geburtstag

Max Moser, Wangen bei Olten, Erbschaftsamt Olten-Gösgen (26.09.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

65. Geburtstag

Christine Baschung, pens. Sachbearbeiterin Titelabteilung, Amtschreiberei Thal-Gäu (Balsthal), Mümliswil (24.10.)

60. Geburtstag

Heinz Hafner, Projektleiter, Hochbauamt (Solothurn), Balsthal (25.10.)

Max Bongni, Fachspezialist Betrieb, NSNW AG (Oensingen), Balsthal (31.10.)

50. Geburtstag

Michael Meister, Projektleiter, Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II (Olten), Matzendorf (04.10.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

10 Jahre (im August)

Mathias Oberlin
Thomas Salzmann
Hans-Peter Born
Patrik Affolter
Natascha Ammann
Martin Stämpfli

Gratulationen

75. Geburtstag

Fritz Affolter, Grenchen (16.07.)

70. Geburtstag

Josef Hug, Balsthal (19.07.)
Josef Laffer, Grenchen (01.07.)

65. Geburtstag

Michel Furrer, Solothurn (18.07.)
Hans-Peter Laffer, Polizeiposten Mariastein (28.07.)
Madeleine Bucher-Friedli, Informationsdienst (07.08.)

60. Geburtstag

Peter Hugi, Polizeiposten Trimbach (22.07.)
German Schwander, Regionenposten Solothurn (13.08.)
Andrea Schwägli-Wyss, Informationsdienst (25.08.)

40. Geburtstag

Patrick Amrein, Regionenposten Breitenbach (27.07.)

Monika Büschi, Kriminaltechnik (25.08.)
Patric Cupa, Mobile Einsatzpolizei (03.08.)
Urs Hänggi, Regionenposten Olten (17.07.)
Ronald Lüthi, Ermittlungsdienst (24.08.)

30. Geburtstag

Claudia Kälin, Wirtschaftsdelikte (08.07.)
Simeon Knöpfli, Polizeiposten Derendingen (02.08.)

Todesfälle

Heinz Beutler, alt Adjutant (06.06.)
Adolf Bürkli, alt Adjutant (14.06.)

Sektion Freiheitsentzug

Dienstjubiläen

35 Jahre

Urs Bloch, JVA Solothurn (01.07.)

15 Jahre

Markus Siegenthaler, JVA Solothurn (10.08.)

10 Jahre

Patrick Howald, JVA Solothurn (01.07.)

Gratulationen

80. Geburtstag

Edy Wey (27.08.)

75. Geburtstag

Hans Kurth (22.08.)

65. Geburtstag

Verena Schär-Wüthrich, JVA Solothurn (11.08.)

55. Geburtstag

Jean-Pierre Bruder, JVA Solothurn (17.08.)

Sektion Wegmacher

Gratulationen

75. Geburtstag

Klaus Marti, Messen, Kreisbauamt I (10.06.)

70. Geburtstag

Heinz Wälti, Flumenthal, Kreisbauamt I (24.06.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

Gratulationen

80. Geburtstag

Jürg Parli (18.07.)

Samuel Schild (21.08.)

Joachim Szidat (29.08.)

75. Geburtstag

Peter Annaheim (08.07.)

Herbert Heinz (20.07.)

65. Geburtstag

Josef Flury (23.08.)

60. Geburtstag

Barbara Suter (16.08.)

50. Geburtstag

Monika Berger Bläsi (14.07.)

Brigitte Käfferlein (21.07.)

Christina Tardo (30.07.)

Sektion Berufsschullehrer

Dienstjubiläen

30 Jahre

Hubert Hagmann, KBS Solothurn (31.07.)

20 Jahre

Martin Allemann, GIBS Grenchen (31.07.)

Gratulationen

60. Geburtstag

Roger Rossier, GIBS Grenchen (04.05.)

Iren Rieder, GIBS Solothurn (03.07.)

Personalverband soH

Dienstjubiläen

30 Jahre

Ursula Stampfli-Wettstein, Bürgerspital (01.07.)

Sandra Vitelli-Reinmann, Bürgerspital (01.07.)

25 Jahre

Elif Ericcek, Bürgerspital (01.07.)

Gratulation

70. Geburtstag

Rita Vogt-Jenny (14.07.)

Allen Jubilaren

Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich
und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin
alles Gute.

Wir entbieten den Trauerfamilien unser
herzliches Beileid.

AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn